



## POSITIONSPAPIER

### zu dem Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Digital Services Act) - COM(2020) 825 final

Brüssel/Berlin, 25. März 2021

Mit ihrem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA)<sup>1</sup> hat die Europäische Kommission am 15. Dezember 2020 die lang erwartete Aktualisierung der im Jahr 2000 verabschiedeten Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, bekannt als E-Commerce Richtlinie (ECRL)<sup>2</sup>, veröffentlicht. Letztere war mit ihrer Haftungsbeschränkung für Anbieter von reinen Durchleitungs- (einschließlich Internetzugang), Caching- und Hosting-Diensten die Grundlage für die Entwicklung des Internets, wie wir es heute kennen und der darüber angebotenen oder darauf basierenden Dienste.

eco begrüßt die Möglichkeit, eine erste Stellungnahme zu dem Regelungsvorschlag abzugeben und behält sich vor, die ersten, nachfolgenden Anmerkungen in naher Zukunft weiter zu spezifizieren.

eco erkennt den ambitionierten Vorschlag an und begrüßt den Ansatz der Kommission im Hinblick auf die Fortführung der bestehenden Haftungsregelungen, die aus der ECRL in den DSA übernommen wurden. Wie eco bereits in seinen Leitlinien zur Haftung von Internet-Diensteanbietern<sup>3</sup> angemerkt hat, ist es unter anderem von größter Wichtigkeit, über einheitliche Regeln für den Binnenmarkt zu verfügen, faire und vernünftige Haftungsregeln beizubehalten, einige Aspekte des Notice-and-Take-Down-Rahmens zu klären, sowie für Rechtssicherheit und klare Definitionen zu sorgen. Daher unterstützt eco den Ansatz der Kommission, insbesondere den gezielten Anwendungsbereich, der unterschiedliche Regeln für unterschiedliche Dienste fordert.

Der Begriff "digitale Dienste" umfasst eine große Anzahl von Unternehmen, Geschäftsmodellen oder Dienstleistungen; viele von ihnen spielen technisch oder praktisch keine oder nur eine geringe Rolle bei der Verbreitung illegaler Inhalte im Internet. So führt beispielsweise das Geschäftsmodell einiger Business-to-Business (B2B) Dienstleister zu einem völlig anderen Zugang zu den angebotenen Diensten

---

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52020PC0825>

<sup>2</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), [ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1](#)

<sup>3</sup> Leitlinien zur Haftung von Internetdienstleistern im Hinblick auf die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG), 21. Oktober 2019, <https://go.eco.de/qOQRBax>



und zu den empfangenen Inhalten als bei einigen Plattformen, die im Verbraucherbereich (B2C) tätig sind.

Daher würde die Anwendung der erweiterten Pflichten, denen Hosting-Dienste oder sogar Online-Plattformen unterliegen, auf reine Durchleitungs-, Caching- oder "reine" Hosting-Dienste, auf unangemessene Weise zu einer unnötigen Belastung dieser Dienste im Hinblick auf die erweiterten Pflichten führen. Ein Beispiel für solche Dienste sind einige Cloud-Angebote, die mehrere Ebenen von den Inhalten entfernt sind und technisch nicht mit ihnen interagieren oder, was wahrscheinlicher ist, nicht interagieren können. Darüber hinaus würden solche Dienste auf einem internationalen Markt benachteiligt, ohne dass die Maßnahmen einen nennenswerten Beitrag zum Kampf gegen illegale Inhalte leisten.

Schließlich sieht eco mehrere Regelungen, die bedenklich sind und die Gefahr bergen, z.B. das etablierte Verfahren vertrauenswürdiger Flagger aufzubrechen, das Herkunftslandprinzip (und die Voraussetzungen für Ausnahmen, wie sie heute von der ECRL festgelegt sind) zu schwächen, die Transparenzpflichten zu sehr zu strapazieren und ein zu umfangreiches Bußgeldregime einzuführen.

## 1. Zu den einzelnen Artikeln

### 1.1. Definitionen (Artikel 2 DSA)

#### 1.1.1. Rechtswidrige Inhalte (Artikel 2 (g) DSA) und schädliche Inhalte

eco unterstützt den Ansatz der Kommission, dass sich die Regulierungsbemühungen auf illegale Inhalte konzentrieren sollten und schädliche Inhalte gesondert angegangen werden müssen, z. B. durch freiwillige oder ko-regulative Ansätze. Andererseits muss sichergestellt werden, dass gesetzliche Beschränkungen von Sperrungen für Internet Service Provider und freiwillige oder ko-regulatorische Ansätze nicht im Widerspruch zueinander stehen.<sup>4</sup>

Während der DSA den Fokus auf illegale Inhalte legt, findet sich darin jedoch keine Definition dieser Inhalte. Nach Angaben der EU-Kommission war dies eine bewusste Entscheidung. Infolgedessen ist es wahrscheinlich, dass die Gesetze der EU-Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Definitionen von illegalen Inhalten führen, was wiederum zu Löschpflichten bei Inhalten führt, die nur in einem Mitgliedstaat als illegal definiert sind.

Dennoch könnte der DSA mit der Definition von illegalen Inhalten als "jede Information, die als solche oder durch ihren Verweis auf eine Tätigkeit [...] nicht im

---

<sup>4</sup> vgl. Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen für einen offenen Internetzugang und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, [ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1-18](#)



Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats steht”<sup>5</sup>, zu unbeabsichtigten Folgen führen. In seiner jetzigen Formulierung gilt jeder Verweis auf eine illegale Tätigkeit aus einem anderen Mitgliedstaat mit anderen Gesetzen als illegaler Inhalt auf der Grundlage des DSA.

eco regt an, die Wahl eines so vagen Ausdrucks wie “jede Referenz” in diesem Zusammenhang zu überdenken.

eco begrüßt jedoch, dass der DSA schädliche Inhalte nicht in seine Definition von illegalen Inhalten einbezieht. Denn während die Legalität von Inhalten durch das Gesetz definiert ist, werden schädliche Inhalte durch einen subjektiven Eindruck definiert. Die Internetwirtschaft würden es außerdem begrüßen, wenn der Gesetzgeber den Ausschluss schädlicher, aber legaler Inhalte aus dem DSA im legislativen Teil des Textes bestätigen würde.

### **1.1.2. Online-Plattformen (Artikel 2 (h) DSA)**

eco hat in seinem Papier zur ECRL die Einführung einer Unterkategorie von Hosting-Providern gefordert, um Intermediären, entsprechend deren potenzieller Reichweite und potenzieller Verstärkungswirkung, unterschiedliche Pflichten auferlegen zu können. Der Verband begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, eine eigene Kategorie “Online-Plattformen” zu schaffen, und unterstützt die Beibehaltung einer Differenzierung im Anwendungsbereich des DSA: Ein Einheitsansatz, der allen Intermediären die gleichen Regeln auferlegen würde, würde für viele Unternehmen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen, insbesondere bei Cloud-Diensten und im B2B-Bereich. Ein solcher Ansatz würde die Akzeptanz von Clouddiensten und neuen Technologien bei Unternehmen, insbesondere bei KMU, und bei Verbrauchern einschränken. Dies könnte zu einer abschreckenden Wirkung auf die Innovation innerhalb der EU führen und der Datenwirtschaft im weiteren Sinne sowie der technologischen Souveränität Europas schaden.

Daher hält eco die gewählte Definition für zu weit gefasst. Ohne Anpassungen könnten auch klassische Hosting-Provider oder Cloud-(Infrastruktur-)Dienste, die aus technischen und rechtlichen Gründen in vielen Fällen keinen Zugriff auf die Inhalte von Nutzern oder Kunden haben, ungewollt in den Anwendungsbereich der erweiterten Pflichten des DSA fallen.

Eine weitere Klärung der Definitionen in Anlehnung an Erwägungsgrund 13, z. B. die Bedeutung der Verbreitung in der Öffentlichkeit oder der Nebenfunktionen, könnte von Vorteil sein, um zu vermeiden, dass unbeabsichtigt Nicht-Plattformdienste erfasst werden. So sollte z. B. klargestellt werden, dass Dienste, deren Hauptzweck nicht die Verbreitung von Informationen an die Öffentlichkeit ist und die nicht offensichtlich für solche Zwecke genutzt werden, die den Nutzern aber dennoch

---

<sup>5</sup> “any information—which in itself or by its reference to an activity [...] is not in compliance with Union law or the law of a Member State”



einige grundlegende oder begrenzte Funktionen zum Teilen bieten, nicht als Online-Plattformen eingestuft werden.

### **1.1.3. Tatsächliche Kenntnis**

Einer der generellen Kritikpunkte an der ECRL war die teilweise fehlende Klarheit der Definitionen. Dies war z. B. bei der tatsächlichen Kenntnis der Fall. Bis heute ist nicht eindeutig geklärt, wann die Kriterien der tatsächlichen Kenntnis erfüllt sind und wann nicht.

Der vorgeschlagene Text erfüllt die Erwartungen in dieser Hinsicht nicht, da er wiederum nicht näher auf die Frage eingeht. Lediglich in Artikel 14.3 DSA wird ein Beispiel für Hinweise genannt, die zu einer "tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein" führen. Ferner verweist der Text auf Artikel 5 DSA, während er die tatsächliche Kenntnis in Bezug auf Caching-Anbieter (Artikel 4.1(e) DSA) nicht erwähnt.

eco möchte den Gesetzgeber ermutigen, die Klarheit der Definitionen zu verbessern und den Vermittlungsdienstleistern die notwendige Rechtssicherheit zu geben. Dies ist z.B. bei Artikel 14 DSA notwendig, dem es in Absatz 3 an Klarheit über die Anforderungen in Verbindung mit Absatz 2 mangelt.

### **1.2. Reine Durchleitungs-, Caching- und Hosting-Provider (Artikel 3, 4 und 5 DSA) und keine allgemeine Überwachungs- oder aktive Ermittlungspflicht (Artikel 7 DSA)**

Der DSA-Vorschlag überträgt die Artikel 12, 13, 14 und 15 ECRL in die Artikel 3, 4, 5 und 7 DSA mit einer zentralen Änderung: der Ausnahme von der beschränkten Haftung von Hosting-Providern bei Online-Handelsplattformen im Hinblick auf das Verbraucherschutzrecht. Diesbezüglich ersucht eco den Gesetzgeber um eine Klarstellung, dass die Ausnahme von Artikel 5.1 DSA nur für den spezifischen Teil einer Plattform eines Händlers gilt, auf dem Nutzer Fernabsatzverträge abschließen, und nicht für Fälle von Vermittlern, die Nutzer auf die Website eines Drittanbieters weiterleiten, auf welcher erst der Vertrag abgeschlossen wird (ein Beispiel wären Preisvergleichs-Websites).

eco begrüßt den Ansatz der Kommission, diese Regelungen durch Übernahme in die neue Verordnung weiter zu harmonisieren. Besonders positiv ist der Hinweis in Erwägungsgrund 27, in dem grundlegende Dienste, die zur technischen Infrastruktur des Internets beitragen, wie DNS, CDN oder Registries, genannt werden und bestätigt wird, dass diese Dienste von den Haftungsregeln des DSA profitieren können. eco möchte jedoch betonen, dass es der Klarheit des Rahmens zugutekäme, wenn diese Verweise in den regulatorischen Teil des Vorschlags aufgenommen würden, um zu spezifizieren, in welche Kategorie von Intermediären diese Dienste fallen.



Die Internetwirtschaft unterstützt voll und ganz das Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht.<sup>6</sup> Eine solche Verpflichtung, wenn sie den Vermittlungsdiensten auferlegt wird, würde erhebliche Datenschutzprobleme aufwerfen: Dadurch könnte von den Hosting-Diensten verlangt werden, neben den Inhalten von Unternehmen und Regierungen, unter anderem auch persönliche, finanzielle und medizinische Daten von potenziell Millionen von Betroffenen zu überwachen.

In Bezug auf die Überwachungspflichten ist ein zusätzliches Problem hervorzuheben, das sich für B2B- oder B2C-Dienste ergeben würde, die keine vertraglichen Rechte und keinen technischen Zugriff auf Inhalte haben, die Geschäftskunden oder Verbraucher auf ihren Diensten speichern oder verarbeiten. Nur deren Kunden haben die absolute Kontrolle und Verantwortung für die Inhalte und die Dienste, die sie betreiben.

eco möchte betonen, dass die zahlreichen Auslegungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bewahrt werden sollten, wie in Erwägungsgrund 16 vorgeschlagen. Darüber hinaus hat sich die Haftungsbeschränkung als ein vernünftiger Ansatz erwiesen, der es den Anbietern von Vermittlungsdiensten ermöglicht, Dienste anzubieten, ohne eine ex ante Bewertung der Inhalte einzuführen.

Der DSA sollte den rechtlichen Rahmen für alle Vermittlungsdienstleister harmonisieren, indem er Grundvoraussetzungen für mandatierte Maßnahmen (z. B. Unterlassungsklagen) festlegt. Vor allem sollte zuerst derjenige Anbieter angesprochen werden, der am besten in der Lage ist, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, und der Rückgriff auf andere Intermediäre weiter unten im Internet-Stack sollte nur dann erfolgen, wenn Interventionen erfolglos sind oder wahrscheinlich erfolglos bleiben würden.<sup>7</sup> Der zum Tätigwerden aufgeforderte Diensteanbieter muss von der Haftung für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen befreit sein.

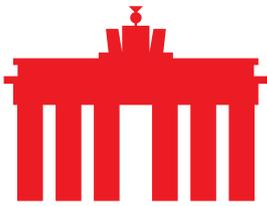
In diesem Zusammenhang möchte eco unterstreichen, dass die Kommission insbesondere die Rolle der reinen Durchleitungs- und Caching-Dienste innerhalb der Internet-Infrastruktur anerkennt (siehe Erwägungsgründe 26, 27 und 35).

Werden, trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine Haftungsbefreiung, eingreifende Maßnahmen beim Intermediär beantragt, sollten die grundlegenden Kosten hierfür erstattet werden, da weder eine Haftung noch eine Verantwortung des Diensteanbieters für die rechtswidrige Handlung oder den Inhalt besteht. Schließlich ist in den Fällen, in denen ein gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine einstweilige Verfügung nicht zulässig sein sollte (z. B. bei angeblichen "zwingenden

---

<sup>6</sup> Im Lichte der Entscheidung über spezifische Verpflichtungen im Urteil des Gerichtshofs vom 3. Oktober 2019, *Eva Glawischnik-Piesczek v Facebook Ireland Limited*, C-18/18, ECLI:EU:C:2019:821.

<sup>7</sup> Ungeachtet der aktuellen Regelung wie der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, [ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10-19](#), Erwägungsgrund 59.



Gründen der Dringlichkeit“), die gerichtliche Überprüfung der beantragten Maßnahme dennoch sicherzustellen.

### **1.3. Freiwillige Ermittlungen auf eigene Initiative und Gesetzeskonformität (Artikel 6 DSA)**

eco begrüßt die Einführung einer konkreten Formulierung zum Thema freiwillige Ermittlungen von Intermediärdiensteanbietern. Damit wird bestätigt, dass Intermediäre proaktiv gegen illegale Inhalte vorgehen können, ohne allein aus diesem Grund aus den Haftungsbeschränkungen herauszufallen.

Da sich der Vorschlag jedoch nur auf illegale Inhalte bezieht, würde das Verfahren von einer Klarstellung dahingehend profitieren, dass Artikel 6 DSA auch für (automatisierte und nicht automatisierte) freiwillige Maßnahmen gilt, die nicht nur illegale Inhalte adressieren, sondern sich auch gegen Inhalte richten, die gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Intermediärs verstoßen.

### **1.4. Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und Anordnungen zur Auskunftserteilung (Artikel 8 und 9 DSA)**

Entgegen der erklärten Absicht, den digitalen Binnenmarkt auch durch die Wahrung der allgemeinen Grundsätze der ECRL zu fördern, wird das Herkunftslandprinzip durch den DSA-Vorschlag gefährdet. Dies gilt insofern, als dass letzterer Bedingungen und Schutzmaßnahmen für den Fall vermissen lässt, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten gegen einen Vermittlungsdienst vorgehen, der in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates fällt.

Da die jeweiligen Bestimmungen der ECRL über die Zuständigkeit des Niederlassungsmitgliedstaates sowie die Bestimmungen über eine ausnahmsweise Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates in Kraft bleiben, begleitet von spezifischen Verfahrensregeln und Schutzmechanismen im Interesse des Funktionierens des Binnenmarktes, sind die Artikel 8 und 9 DSA in der vorgeschlagenen Form unklar formuliert. Insbesondere Artikel 9 DSA enthält nicht die notwendigen Garantien für den Zugriff von Behörden auf Nutzerdaten. eco ist der Meinung, dass der DSA den Standards und Prinzipien der e-Evidence-Verordnung entsprechen sollte, einschließlich der Notwendigkeit eines harmonisierten Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Strafverfolgungsanfragen innerhalb der EU und starker verfahrens- und materiellrechtlicher Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus sollte der DSA das Verhältnis zwischen Unterlassungsklagen, die bereits in der ECRL vorgesehen waren, und den zusätzlichen Maßnahmen, die der DSA einführt, wie z. B. Anordnungen, Ankündigungs- und Handlungsaufforderungen, klären.



### **1.5. Zentrale Anlaufstellen und gesetzliche Vertreter (Artikel 10 und 11 DSA)**

Der DSA-Vorschlag führt die Verpflichtung für Vermittlungsdienstleister ein, eine zentrale Ansprechstelle (Single Point of Contact, SPOC) einzurichten oder, falls der Intermediär über keine Niederlassung in der Europäischen Union verfügt, die Verpflichtung, einen gesetzlichen Vertreter in einem der Mitgliedstaaten zu benennen.

Erwägungsgrund 36 bezieht sich auf die Möglichkeit, dass neben den Behörden, der EU-Kommission und dem Ausschuss der Koordinatoren für Digitale Dienste auch vertrauenswürdige Flaggern oder andere "professionelle Stellen" den SPOC nutzen.

eco betont, dass die Veröffentlichung von Kontaktinformationen zwar eine "einfache" Kommunikation ermöglichen mag, es aber für Unternehmen eine Herausforderung darstellt und ineffizient ist, eine Vielzahl von nicht zusammenhängenden Mitteilungen über eine einzige, öffentlich bekannt gegebene und öffentlich verfügbare Kontaktstelle akzeptieren zu müssen. Dieser Ansatz führt eher dazu, dass wichtige Nachrichten – wie eine Nadel im Heuhaufen – übersehen werden.

eco empfiehlt, den Intermediären die Entscheidung zu überlassen, ob sie einen SPOC für alle Anfragen bevorzugen, oder eine Anlaufstelle für Anfragen von Behörden, eine weitere für den Austausch mit vertrauenswürdigen Flaggern und eine dritte für sonstige Anfragen.

### **1.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Artikel 12 DSA)**

In seinem Bemühen um mehr Transparenz führt der DSA-Vorschlag der Kommission verpflichtende Informationen ein, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermittlungsdienstleisters enthalten sein müssen. Transparenz ist eine grundsätzlich begrüßenswerte Verhaltensweise. Dabei muss jedoch auch darauf geachtet werden, dass es zu keinen Eingriffen in die geistigen Eigentumsrechte oder in die Geschäftsgeheimnisse kommt und die Transparenz angemessenen sowie verhältnismäßig ist.

Wenn Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet sind, detaillierte Informationen über Maßnahmen, Werkzeuge und Algorithmen zur Bekämpfung illegaler Verhaltensweisen oder Inhalte zu teilen, könnte dies die Effizienz der oben genannten Maßnahmen beeinträchtigen und böswilligen Nutzern die Möglichkeit zur Umgehung bieten. Darüber hinaus haben die allgemeinen Regeln zur Inhaltsmoderation zwar einen dauerhaften Charakter, einige ihrer Bestandteile könnten sich jedoch entsprechend den weltweiten Entwicklungen ändern, ohne dass ein Intermediär unmittelbaren Einfluss darauf hat. Infolgedessen könnte eine Verpflichtung zu einem übertriebenen Detaillierungsgrad dazu führen, dass die AGB zu einem unzuverlässigen, flüchtigen Dokument werden. eco schlägt daher vor, dass Intermediäre in der Lage sein sollten, für Details zur Inhaltsmoderation auf eine öffentlich zugängliche Online-Quelle in einem leicht zugänglichen Format zu verweisen.



Der DSA-Vorschlag verlangt von den Anbietern von Vermittlungsdiensten, dass sie unter Berücksichtigung der “anwendbaren Grundrechte der Empfänger” handeln. eco hält es für wichtig, die Erwartungen der Kommission an den Umfang dieser Bewertung der Grundrechte, einschließlich der Meinungsfreiheit, zu diskutieren. Eine zu weite Auslegung könnte es Plattformen erschweren, den Umfang der Dienste aus geschäftlichen Gründen einzuschränken, z. B. die auf einer Kochplattform erlaubten Inhalte auf Inhalte über das Kochen zu beschränken und politische Diskussionen nicht zuzulassen.

### **1.7. Transparenzmeldepflichten für Vermittlungsdienstleister (Artikel 13 DSA)**

Der DSA sieht die Einführung neuer und umfangreicher Transparenz-Berichtspflichten vor. Der Entwurf fordert mit mangelnder Konkretetheit “klare, leicht verständliche und detaillierte Berichte über jede Inhaltsmoderation”, und nur Kleinst- und Kleinunternehmen sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Übertriebene Meldepflichten, die allein zu erhöhten Kosten für Unternehmen führen, aber nur Unmengen von Papier ohne Nutzen produzieren, hält eco für unverhältnismäßig und plädiert daher für angemessene Berichtspflichten. Darüber hinaus sollte die Berichtsart, die für Transparenzberichte erwartet wird, die Praktiken und Anforderungen der verschiedenen Arten von Intermediären widerspiegeln. So kann beispielsweise von reinen Durchleitungs- und Caching-Diensten nicht erwartet werden, dass sie über die Praktiken der Inhaltsmoderation berichten, da dies keine Tätigkeit ist, die sie ausüben.

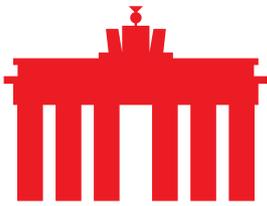
### **1.8. Melde- und Aktionsmechanismen (Artikel 14 DSA)**

Der DSA führt ein relativ detailliertes Melde- und Klageverfahren für Hosting-Provider ein. Er fordert einen leicht zugänglichen, benutzerfreundlichen elektronischen Mechanismus, um “hinreichend präzise und angemessen begründete Hinweise zu übermitteln, anhand derer ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die Rechtswidrigkeit des betreffenden Inhalts erkennen kann”.

Es bleibt jedoch unklar, ob die Elemente in Artikel 14.2 (a)-(d) DSA einen verpflichtenden Charakter für den Anzeigenden haben oder ob es sich lediglich um Optionen handelt, die der Vermittlungsdienstleister anbieten muss. Unklar bleibt auch, ob in Bezug auf Artikel 14.3 DSA Hinweise, die nur einige der Elemente in Artikel 14.2 DSA enthalten, ausreichen, um tatsächliche Kenntnis oder Bewusstsein im Sinne von Artikel 5 DSA auszulösen.

Der Verweis auf “tatsächliche Kenntnis” in Artikel 14.3 DSA ist in der Tat, was im DSA einer Definition am nächsten kommt. Und das, obwohl der Mangel an Klarheit bereits in der ECRL einer der Hauptkritikpunkte an der Richtlinie und eine der am häufigsten geforderten Klarstellungen in einer aktualisierten Verordnung war.

Darüber hinaus würde eco einen Mechanismus begrüßen, der den Hosting-Providern einen gewissen Spielraum einräumt, Anfragen abzulehnen, die sich auf



nicht offensichtlich rechtswidrige, sondern lediglich fragwürdige Inhalte beziehen, und ein überschießendes Blockieren (sog. „Overblocking“) dadurch zu verhindern, dass nicht in jedem möglichen Fall automatisch von einer tatsächlichen Kenntnis auszugehen ist – insbesondere im Hinblick auf Artikel 14.3 DSA.

Schließlich ist eco besorgt, dass der Gesetzgeber private Unternehmen in die Rolle der Justiz versetzt. Die Rechtsauslegung von Inhalten kann und darf definitiv nicht bei einem intermediären Diensteanbieter liegen. Gerade wenn man bedenkt, dass das Internet ein globaler Markt ist und auch kleinere Intermediärdiensteanbieter oft international agieren, stellt eine Rechtsauslegung des jeweiligen nationalen Rechts in jedem möglichen Markt eine unlösbare Herausforderung dar.

### **1.9. Begründung von Entscheidungen (Artikel 15 DSA)**

Artikel 15 DSA besagt, dass “wenn ein Anbieter von Hosting-Diensten beschließt, den Zugang zu bestimmten Informationen, die vom Empfänger des Dienstes bereitgestellt wurden, zu entfernen oder zu sperren”, er den Empfänger über die Einzelheiten der Entfernung oder Sperrung informieren muss. Der Gesetzgeber führt auch die Verpflichtung ein, die Entscheidungen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu dokumentieren. Diese Verpflichtungen richten sich an jeden Hosting-Provider, unabhängig von dessen Größe.

Der DSA enthält keine technischen Details zur Datenbank, z.B. wie der Zugang gewährt und die Daten übermittelt werden sollen: über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) oder manuell über ein Online-Formular. Der Anwendungsbereich von Artikel 15 DSA richtet sich zudem explizit an (auch reine) Hosting-Provider und schließt weder Kleinst- noch kleine oder mittlere Unternehmen (KKMU) aus.

eco hält den genannten Artikel für zu vage und unverhältnismäßig, was zu einer übermäßigen Belastung nicht nur, aber insbesondere von KKMUs führt. Eine detaillierte, öffentlich zugängliche Dokumentation würde es bösgläubigen Nutzern zudem ermöglichen, Schlupflöcher zu finden und die Entfernung oder Sperrung illegaler Inhalte möglicherweise zu umgehen.

### **1.10. Internes Beschwerdemanagementsystem und außergerichtliche Streitbeilegung (Artikel 17 und 18 DSA)**

Neben einem Notice-and-Action-Mechanismus sieht der DSA für Vermittlungsdienstleister, die als Online-Plattformen gelten, auch eine Verantwortung vor, dem Empfänger ihrer Dienstleistung ein internes Beschwerdemanagement zur Verfügung zu stellen, sowie eine Verpflichtung zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Artikel 17.1 DSA stellt klar, dass die Online-Plattform dem Empfänger das Beschwerdemanagementsystem für sechs Monate nach jeder Entscheidung über die Entfernung oder Sperrung von Inhalten sowie über die Aussetzung oder Beendigung der Bereitstellung des Dienstes oder des Kontos des Empfängers zur Verfügung stellen muss.



Empfänger des Dienstes sind ferner berechtigt, in den oben genannten Fällen eine anerkannte außergerichtliche Streitbelegungsstelle in Anspruch zu nehmen. “Die Online-Plattformen müssen sich nach Treu und Glauben mit der ausgewählten Stelle in Verbindung setzen, um die Streitigkeit beizulegen, und sind an die von der Stelle getroffene Entscheidung gebunden.“

eco betont, dass in Bezug auf Artikel 17.1 DSA eine sechsmonatige Frist unrealistisch ist und eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Das Internet ist ein kurzlebige Medium. Wenn ein Empfänger des Dienstes die Entscheidung einer Online-Plattform nicht innerhalb von Tagen anfecht, muss damit gerechnet werden, dass er sich entweder nicht ungerecht behandelt fühlt, die Relevanz der Beschwerde gering ist oder das Konto nicht aktiv genutzt wird. Für eine Online-Plattform würde diese lange Frist auf der anderen Seite dazu führen, dass trotz fehlender Bedeutsamkeit mehr Klagen erhoben werden, Daten zu einer Entscheidung aufbewahrt werden müssen oder die Begründung zwischenzeitlich veränderten Realitäten gegenüberstehen könnte. eco plädiert daher dafür, die Frist in Anlehnung an den Ansatz des Netzdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) auf zehn Wochen zu verkürzen.

Wir fordern den Gesetzgeber außerdem auf, die Definition von Ausnahmetatbeständen in Betracht zu ziehen, in denen Intermediäre nicht verpflichtet sind, Rechtsbehelfsmöglichkeiten, einschließlich außergerichtlicher Streitbeilegung, anzubieten, z. B. wenn es sich bei den fraglichen Inhalten um Spam, Material über sexuellen Missbrauch von Kindern (CSAM) oder terroristische Inhalte handelt. Dies gilt auch für Entfernungen auf der Grundlage von Entfernungsanordnungen der nationalen Behörden (gemäß Artikel 8 DSA), einschließlich jener Fälle, in denen diese Anordnungen vertraulich sein können und als eigene Entscheidung der Online-Plattformen erscheinen.

Weiterhin möchte eco in Bezug auf Artikel 18.3 DSA betonen, dass Plattformen jedenfalls verpflichtet sind, ihre eigenen Kosten für eine außergerichtliche Streitbeilegung zu tragen, während die Empfänger des Dienstes nur das Risiko ihrer eigenen Kosten tragen müssen – oder bestenfalls nichts bezahlen. Darüber hinaus enthält das Schlichtungsverfahren keine Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch, so dass bösgläubige Akteure einen Vermittler mit außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren überschwemmen könnten, was Kosten verursacht und den Prozess für andere, legitime Empfänger des Dienstes verlangsamt. Dieser Ansatz scheint ungerechtfertigt unausgewogen zu sein.

Schließlich ist die Internetwirtschaft überzeugt, dass außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren Transparenz und Klarheit fördern sollten. Zu diesem Zweck schlägt der Verband vor, dass es pro Mitgliedstaat eine zertifizierte außergerichtliche Streitbeilegungsstelle geben sollte und dass diese Stellen auf harmonisierte Ansätze und Entscheidungen hinarbeiten sollten, um eine Fragmentierung zu vermeiden. Eine möglicherweise hilfreiche Maßnahme in dieser Hinsicht könnte sein, dass die Schlichtungsstellen die Verantwortung für die Veröffentlichung von Transparenzberichten über außergerichtliche



Streitbelegungen übernehmen (wie in Artikel 23 DSA vorgesehen). Schließlich ist eco der Ansicht, dass sich außergerichtliche Streitbelegungsstellen von Regulierungsaufsichtsstellen unterscheiden müssen und dass der Text dies klarstellen sollte.

### **1.11. Vertrauenswürdige Flagger (Artikel 19 und 20 DSA)**

Vertrauenswürdige bzw. Trusted Flagger werden von Online-Plattformen schon seit geraumer Zeit eingesetzt, um ihre Arbeit beim Finden und Bewerten von möglicherweise rechtswidrigen Inhalten auf ihren Plattformen zu unterstützen. Die Auswahl der Partner war bisher Angelegenheit der jeweiligen Plattform und hängt von deren eigenen Kriterien und Anforderungen ab.

Mit dem DSA nimmt der Gesetzgeber der Online-Plattform diese Wahlmöglichkeit und zentralisiert sie auf nationaler Ebene, indem er es dem Koordinator für digitale Dienste (Digital Services Coordinator, DSC) überlässt, eine Mindestgruppe von ernannten vertrauenswürdigen Flaggern zu definieren.

Die Antragsteller müssen kollektive Interessen vertreten und "unabhängig von jeder Online-Plattform" sein. In Erwägungsgrund 46 wird darauf hingewiesen, dass "bei Rechten des geistigen Eigentums Organisationen der Industrie und Rechteinhabern der Status eines vertrauenswürdigen Flaggers verliehen werden könnte".

eco sieht nicht ein, warum ein gut etabliertes System, das sich zwischen vertrauenswürdigen Flaggern und Online-Plattformen entwickelt hat, auf nationaler Ebene in eine Zentralisierung gezwungen wird und rät dringend von der Einführung ab. Online-Plattformen arbeiten in der Regel in einem internationalen Markt und haben ihr Netzwerk aus vertrauenswürdigen Stellen entwickelt. Diese Entitäten kennen die Online-Plattform und die Mitarbeiter sowie die individuellen Systeme, Schnittstellen und Arbeitsabläufe, die viele der Plattformen zur Effizienzsteigerung anbieten und die ihnen eine schnelle Bewertung der gekennzeichneten Inhalte ermöglichen.

Das in dem DSA vorgeschlagene System zwingt Online-Plattformen dazu, mit jedem ausgezeichneten vertrauenswürdigen Flagger zusammenzuarbeiten und bestimmte Abläufe mit ihm zu vereinbaren. Dabei würde es keine Rolle spielen, ob ein vertrauenswürdiger Flagger mehrmals am Tag oder vielleicht nur einmal im Jahr mit der Plattform interagiert. In Kombination mit dem SPOC in Artikel 10 DSA wäre es sogar möglich, einen allgemein veröffentlichten Kontakt, wahrscheinlich per E-Mail, zur Kennzeichnung von Inhalten zu nutzen. Dies kann keineswegs zu einem effizienten Verfahren führen.

Der Hinweis auf die Rechteinhaber ist ein beunruhigendes Beispiel dafür, wie kompliziert das System sehr schnell werden könnte. Es ist zwar unbestritten, dass Rechteinhaber von illegalen Inhalten betroffen sind, aber sie sind auch zahlreich. Um ein effektives System aufrechtzuerhalten, ist es jedoch notwendig, die Anzahl der Rechteinhaber zu begrenzen, die auf nationaler Ebene von einem DSC vergeben werden. Abgesehen davon bleibt es den einzelnen Plattformen überlassen, den Austausch mit anderen Verbänden oder Einzelpersonen zu intensivieren und ihnen



einen individuellen vertrauenswürdigen Flagger-Status zu verleihen, wenn sie dies für sinnvoll befinden.

In Bezug auf Artikel 20.2 DSA definiert der Vorschlag, dass Online-Plattformen “die Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden aussetzen”, die von vertrauenswürdigen Flaggern eingereicht werden, “die häufig Hinweise oder Beschwerden einreichen, die offensichtlich unbegründet sind”. eco würde eine weitere Konkretisierung begrüßen, die die Formulierung aus Artikel 19.5 DSA aufnimmt, wonach “unzureichend präzise oder unzureichend begründete Hinweise” eine Sperrung auslösen. Schließlich müssen Haftungs- und Ersatzpflichten für den entstandenen Schaden bei missbräuchlichen Sperrverlangen eingeführt werden.

#### **1.12. Meldung des Verdachts einer Straftat (Artikel 21 DSA)**

Der DSA führt die Verpflichtung ein, dass “wenn eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen erhält, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat [...] stattgefunden hat, stattfindet oder wahrscheinlich stattfinden wird, soll sie unverzüglich die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden informieren”.

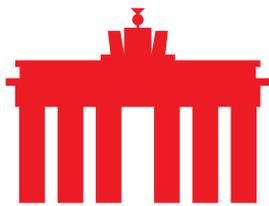
eco kritisiert, dass Plattformen in die Rolle der Rechtsdurchsetzung gedrängt werden. Abgesehen davon hält der Verband die gewählten Formulierungen für zu weitgehend. Um jegliches Risiko eines Fehlverhaltens zu vermeiden, müsste eine „sehr große Online-Plattform“ wahrscheinlich hypersensibel agieren. Die Folge wäre, dass die Strafverfolgungsbehörden eine hohe Anzahl von Falschmeldungen erhalten würden. eco fordert den Gesetzgeber auf, die Formulierung und die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebung zu ändern.

#### **1.13. Rückverfolgbarkeit von Händlern (Artikel 22 DSA)**

Mit dem DSA führt der Gesetzgeber eine sogenannte Pflicht zur Kenntnis der eigenen Geschäftskunden (Know-Your-Business-Customer, KYBC) für Online-Plattformen ein, die Händlern einen an Verbraucher gerichteten Online-Marktplatz anbieten. Laut Erwägungsgrund 49 sollen diese neuen Regeln zu einem sicheren, vertrauenswürdigen und transparenten Online-Umfeld beitragen.

Online-Marktplätze müssen detaillierte Informationen über die auf ihrer Plattform zugelassenen Gewerbetreibenden sammeln und überprüfen. Der Vorschlag sieht auch vor, dass der Online-Marktplatz Informationen über den Wirtschaftsbeteiligten einholen muss.

Die Idee eines KYBC-Ansatzes in dem DSA scheint vernünftig. Allerdings erscheint die Verpflichtung, neben einer Vielzahl von Angaben zum Händler auch Informationen über den Wirtschaftsbeteiligten zu sammeln, überzogen. Für einen durchschnittlichen Online-Marktplatz dürfte diese Pflicht dazu führen, dass Dutzende bis Hunderte von Referenzen pro Gewerbetreibendem geprüft und gepflegt werden müssen. eco würde daher die Streichung von Absatz 1 (d) DSA begrüßen.



Der Verband schlägt ferner vor, klarzustellen, dass diese Bestimmungen, die auf Online-Marktplätze abzielen, nicht für Online-Plattformen gelten sollten, die es dem Verbraucher nicht ermöglichen, einen Fernabsatzvertrag abzuschließen, sondern nur als Vermittler zwischen dem Nutzer und dem Drittanbieter auftreten.

#### **1.14. Sehr große Online-Plattformen, Risikobewertung, Risikominderung, unabhängige Prüfung (Artikel 25ff DSA)**

Für den DSA-Vorschlag führt der Gesetzgeber eine Unterscheidung von Hosting-Providern ein, bei denen es sich nicht nur um Online-Plattformen, sondern um "sehr große Online-Plattformen" (very large online platforms, VLOP) handelt. Die Schwelle, um sich als VLOP zu qualifizieren, wird auf 45 Millionen durchschnittlich monatlich aktive Empfänger festgelegt. VLOPs sollen strengeren Regeln und erweiterten Pflichten unterliegen.

Mindestens einmal jährlich müssen VLOPs "wesentliche Systemrisiken, die sich aus der Funktionsweise und der Inanspruchnahme ihrer Dienste in der Union ergeben, identifizieren, analysieren und bewerten [...]". Artikel 26.1 DSA bietet Beispiele für systemische Risiken. Abgesehen von der Verbreitung illegaler Inhalte bleibt er allerdings sehr vage und nennt "beliebige negative Auswirkungen" auf die Grundrechte sowie die Manipulation des Dienstes einer Plattform mit zumindest vorhersehbaren negativen Auswirkungen auf verschiedene sensible Bereiche.

Während es im Eigeninteresse eines Plattformanbieters liegt, Risiken des Missbrauchs seiner Plattformen zu mindern, kritisiert eco die mangelnde Eindeutigkeit der dargelegten Pflichten durch die Verwendung eines unbestimmten "beliebige" im Zusammenhang mit "wesentliche Systemrisiken", mit "negative Effekte" sowie mit "vorhersehbare negative Effekte".

Der Verband sieht auch, dass Artikel 26 und 35 DSA schädliche, aber legale Inhalte durch die Hintertür regulieren werden. Entgegen der Absicht der Europäischen Kommission, sich mit dem DSA auf illegale Inhalte zu konzentrieren, können die neuen Befugnisse der Regulierungsbehörden, Risiken zu definieren und Maßnahmen zur Risikominderung vorzuschlagen, dazu führen, dass legale Inhalte übermäßig entfernt werden.

Auf Basis der jährlichen Risikobewertung verpflichtet der DSA einen VLOP außerdem, mindestens einmal jährlich ein unabhängiges Audit auf eigene Kosten durchzuführen. Nach dem Audit muss ein VLOP mögliche Empfehlungen innerhalb eines Monats umsetzen.

eco befürchtet, dass VLOPs viel Zeit und eine beträchtliche Menge an Geld für das Verfassen von Berichten aufwenden werden, um Risiken und Verhaltensweisen zu bewerten, zu mindern und zu prüfen, anstatt sich auf die tatsächliche Arbeit zur Verbesserung ihrer Systeme zu konzentrieren. Der Verband schlägt vor, die Häufigkeit der unabhängigen Audits auf mindestens alle zwei Jahre zu verringern und die Zeit für den Umsetzungsbericht zu erhöhen.



Schließlich erscheint der Verweis in Artikel 28.1(a) DSA auf die Einbeziehung des gesamten Kapitels III überzogen. eco würde eine Ausgliederung zumindest der Artikel 34ff DSA für angemessen halten, nicht nur, aber auch in der Annahme, dass diese unter eine gesonderte Überwachung fallen werden.

#### **1.15. Datenzugang und -kontrolle (Artikel 31 DSA)**

Mit dem DSA will der Gesetzgeber nicht nur sicherstellen, dass VLOPs mehr tun, sondern auch, dass DSCs und Forscher mehr Einblick erhalten. Mit dem verpflichtenden Zugriff auf Daten für Forscher mittels Datenbanken oder Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) soll eine weitere Ebene hinzugefügt werden, um VLOPs zu kontrollieren und ihre Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

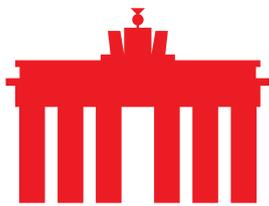
Abgesehen davon, dass das Hinzufügen einer dritten Aufsichtsebene den Eindruck erweckt, dass VLOPs intensiver geprüft werden müssen als Finanzinstitute: Die Gewährung des Zugriffs auf Datenbanken auf "begründeten Antrag" gefährdet Geschäftsgeheimnisse, und das externe Teilen von Daten über Datenbanken oder APIs birgt unnötige Sicherheitsrisiken, da ein Zugriff angeboten werden muss, der von Dritten missbraucht werden kann. Absatz 6 berücksichtigt zwar das Risiko von Schwachstellen für die Sicherheit oder den Schutz vertraulicher Informationen, tut dies aber nur bei "erheblichen" Schwachstellen und versetzt VLOPs in die Position, einen angepassten Antrag beim DSC "beantragen" zu müssen. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch wieder beim DSC oder der Kommission.

Mittels delegierter Rechtsakte soll die Kommission darüber hinaus festlegen können, zu welchen Zwecken die Daten verwendet werden dürfen. Auf diese Weise wäre die Kommission in der Lage, den Zweck von Artikel 31 DSA ohne jegliche Kontrolle zu modifizieren.

eco fordert den Gesetzgeber auf, die ultimative Verpflichtung, Forschern im Wege von Daten(bank)kopien oder APIs Zugang zu gewähren, ebenso zu streichen wie das Recht der Kommission, die Datennutzung durch delegierte Rechtsakte zu ändern. Schließlich würde eine Definition der Gründe für Anfragen und Einschränkungen, wofür Daten verwendet werden dürfen (im Einklang mit dem Zweckbindungsprinzip der DSGVO) die Rechtssicherheit erhöhen und sollte sich am Notwendigen orientieren.

#### **1.16. Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste (Artikel 38ff DSA)**

Der Entwurf der Kommission führt die neue Funktion eines Koordinators für digitale Dienste (DSC) ein. Während die Mitgliedstaaten mehrere zuständige Behörden benennen können, wird klargestellt, dass jedoch genau eine zuständige Behörde als DSC zu benennen ist. Die Zuständigkeit liegt weiterhin bei dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Vermittlungsdienstleisters befindet. Der DSC jedoch "muss in völliger Unabhängigkeit handeln. Sie müssen frei von jeglichem



direkten oder indirekten Einfluss von außen sein und dürfen von keiner anderen Behörde oder einer privaten Partei Weisungen einholen oder entgegennehmen.“

eco begrüßt die klare Struktur und die Zentralisierung der Ansprechpartner auf maximal einen pro Mitgliedsstaat sowie die Unabhängigkeit der DSCs. Die Mitarbeit der jeweiligen DSC im Ausschuss unterstützt den Harmonisierungsansatz zusätzlich.

### **1.17. Strafen und Bußgelder (Artikel 42 und 59ff DSA)**

Hinsichtlich der Strafen und Bußgelder hat sich der DSA eindeutig an der Datenschutzgrundverordnung mit ihrem Maximum von 4 % des weltweiten Jahresumsatzes orientiert. Doch während die Motivation für drastische Bußgelder auf der Hand liegt, kann eine weitere deutliche Anhebung auf 6 % des weltweiten Jahresumsatzes eines Intermediärs im DSA als übertrieben angesehen werden.

Die genaue Anpassung der Sanktionen weiterhin den Mitgliedstaaten zu überlassen, wird die Harmonisierung des Binnenmarktes nicht unterstützen, sondern zu unterschiedlichen Ansätzen in den Mitgliedstaaten und wahrscheinlich zu deutlich unterschiedlichen Strafrahmen führen.

eco drängt auf eine Klärung des Zusammenspiels der Artikel 42 und 59ff DSA und spricht sich nachdrücklich für einen einheitlichen Bußgeldkatalog anstelle von potenziell 27 unterschiedlichen Ansätzen in den Mitgliedstaaten plus einem für die Kommission aus. Der Verband würde auch eine Klarstellung begrüßen, dass die Bußgeldbefugnisse der Kommission nur für systematische Verstöße gegen bestimmte Sorgfaltspflichten gelten dürfen.

### **1.18. Inkrafttreten und Anwendung (Artikel 74 DSA)**

Der DSA führt zu einer Vielzahl bedeutender Änderungen und neuer Herausforderungen für die Vermittlungsdienstleister, aber auch für die nationalen Behörden. Aus diesem Grund hält eco die Anwendung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des DSA für unrealistisch. Für eine sachgerechte Planung, Umsetzung und Abstimmung mit anderen Beteiligten wird ein Zeitrahmen von mindestens 18 Monaten notwendig sein.

## **2. Fazit**

Der Vorschlag der Kommission für den DSA zur Aktualisierung der ECRL ist ehrgeizig und ist das Ergebnis solider Arbeit und detaillierter Vorbereitung.

In einigen Detailspekten sieht eco jedoch Verbesserungsbedarf, um sicherzustellen, dass insbesondere die Haftungsausschlüsse für klassische Hosting-Provider und das Herkunftslandprinzip klar definiert und beibehalten werden und durch rechtliche Garantien und Absicherungen durch Verfahrensvorschriften wirksam eingedämmt werden.

Eine klare Definition ist auch, was eco – trotz der Modernisierung – insbesondere im Hinblick auf die “tatsächliche Kenntnis” (auch im Lichte von Artikel 14.3 DSA), die



“öffentliche Verbreitung” oder bei den neu eingeführten Definitionen von “illegalen Inhalten” oder “Online-Plattformen” noch fehlt.

Mit der Einführung eines gesetzlich definierten Notice-and-Action-Verfahrens versucht der DSA, einen Standard für den Umgang mit illegalen Inhalten zu setzen. Dazu gehören auch der zentral vergebene vertrauenswürdige Flagge-Status, die Öffentlichkeit jenseits der Transparenz für Prozesse, Handlungen und Technik durch die neuen Transparenzpflichten, die unausgewogene Belastung im Beschwerdeverfahren und im außergerichtlichen Verfahren sowie die fortgesetzte Privatisierung der Rechtsprechung, unterstützt durch die Meldepflichten bei Verdacht auf Straftaten.

Wie in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, unterstützt eco die neu eingeführte Differenzierung von (sehr großen) Online-Plattformen gegenüber klassischen Hosting-Providern. Allerdings ist der Verband auch der Meinung, dass einige Belastungen, die der DSA den VLOPs auferlegt, unklar definiert und überschießend sind, ohne dabei jedoch einen Nutzen aufzuzeigen, der die entstandene Arbeitsbelastung für die Plattformen rechtfertigt.

Die Kontrollrechte für DSCs und die Kommission sollten vom Gesetzgeber weiter spezifiziert und Einschränkungen eingeführt werden.

Schließlich sollte die Anwendung des DSA nicht früher als 18 Monate nach dessen Inkrafttreten beginnen.

---

## Über eco

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Die Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie eine ethisch orientierte Digitalisierung bilden Schwerpunkte der Verbandsarbeit. eco setzt sich für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.